

Erläuterungen:

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die seit Mitte März infolge der Corona-Pandemie geltenden Beschränkungen beziehen sich auch auf die Tätigkeit der Vereine und Initiativen im Bereich der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege. Vielfach ist die Tätigkeit dieser Gruppen unmittelbar verboten oder auf andere Weise eingeschränkt. Dies betrifft sowohl die unmittelbaren satzungsgemäßen Aufgaben, etwa Proben und Aufführungen von Musikvereinen, als auch mittelbare Vereinsaktivitäten wie beispielsweise die Beteiligung an Dorffesten, Kirmessen u. dgl., die seither nicht stattfinden dürfen. Damit fallen auch Einnahmen weg, die in vielen Fällen von existenzieller Bedeutung sind.
2. Die Vereine und Gruppen leben darüber hinaus auch von einem kontinuierlichen Einsatz ihrer Mitglieder für das gemeinsame Ziel entsprechend dem Vereinszweck. Ein langes Aussetzen der Vereinstätigkeiten gefährdet diese gemeinschaftsstiftende Wirkung auch unabhängig von finanziellen Aspekten.
3. Das gesamte ehrenamtliche Spektrum ist vergleichbar betroffen. Auch Sportvereine, sozial orientierte Gruppen und andere sind in ähnlichen Situationen.
4. Der Ausfall oder der Misserfolg einzelner Veranstaltungen gehört zum allgemeinen Risiko der Vereinstätigkeit und wird in der Regel flexibel aufgefangen. Neu und in der Dimension einzigartig ist, dass die Vereinsstruktur flächendeckend, spartenübergreifend und über einen noch nicht absehbaren Zeitraum betroffen ist.
5. Die tatsächliche Gefährdung der ehrenamtlichen örtlichen Strukturen lässt sich nicht seriös benennen. Bisher haben sich aus dem Bereich Heimat und Brauchtum keine Vereine oder Initiativen mit der Bitte um Hilfe an die Verwaltung gewandt.
6. Das Bundesgesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erweitert den Handlungsspielraum von Vereinen und Stiftungen in formaler Hinsicht, etwa in Bezug auf Mitgliederversammlungen und Vorstandsfunktionen. Es regelt keine finanziellen Hilfen.
7. Vereine, die unternehmerisch tätig sind, sind insoweit grundsätzlich in dem Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes anspruchsberechtigt. Hiervon ist die überwiegende Mehrheit der Vereine (die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten) ausgeschlossen.
8. Im Landtag haben die Regierungsfractionen eine Initiative angekündigt, mit der die Landesregierung beauftragt werden soll, eine Soforthilfeprogramm für Brauchtums-, Heimat- und Traditionsvereine aufzulegen.

9. Als Sondervermögen definiert § 97 GO

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Gemäß § 100 Abs. 3 GO darf Gemeindevermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung dann in Stiftungsvermögen umgewandelt werden, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu erreichen ist.

Somit scheiden alle vier Möglichkeiten des Sondervermögens für den angestrebten Zweck aus, unabhängig davon, dass die Verwaltung eines Sondervermögens mit einem viel zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die Sicherung der Mittel für einen zukünftigen Zweck außerhalb des Haushaltes ist im Kommunalhaushaltsrecht nicht vorgesehen, es gilt die Einheitlichkeit des Haushaltes.